



Niederschrift

über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 30. Mai 2017

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:40 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
8. Ratsmitglied Goertz, Marco
9. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
10. Ratsmitglied Gumbel, Lars
11. Ratsmitglied Haese, Detlef ab Tagesordnungspunkt 11
12. Ratsmitglied Hommen, Werner
13. Ratsmitglied Korth, Helga
14. Ratsmitglied Lachmann, Joerg
15. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
16. Ratsmitglied Lipp, Marianne
17. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
18. Ratsmitglied Meisel, Iris
19. Ratsmitglied Meyer, Detlef
20. Ratsmitglied Meyer, Hermann
21. Ratsmitglied Michiels, Walter
22. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas

23. Ratsmitglied Polmans, Matthias
24. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
25. Ratsmitglied Schouren, Marion
26. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
27. Ratsmitglied Siegers, Beate
28. Ratsmitglied Stoltze, Joerg
29. Ratsmitglied Szallies, Christoph
30. Ratsmitglied Tekolf, Michael
31. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
32. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Bonus
2. Frau Schrievers
3. Herr Karner
4. Frau Baier
5. Herr Derix
6. Herr Kruklat

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Daamen, Georg
2. Ratsmitglied Jans, Trudis
3. Ratsmitglied Schmitz, Manfred

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 19. Mai 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt Ratsmitglied Gumbel vor, den Tagesordnungspunkt 7 „Änderung der Hauptsatzung“ aus grundsätzlichen Überlegungen als 4. Tagesordnungspunkt zu verhandeln.

Der Rat billigt einstimmig den Vorschlag des Ratsmitglieds Gumbel.

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Vorstellung Frau Alexandra Lenz 653-2014/2020
- 3) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen 635-2014/2020
- 4) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen 620-2014/2020
- 5) Erlass der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße 621-2014/2020
- 6) Straßenausbau Verkehrsanlage Poststraße / Freiheitsstraße 610-2014/2020
1. Ergänzung
- 7) Änderung der Hauptsatzung 631-2014/2020
- 8) Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 623-2014/2020
1. Ergänzung
- 9) Bericht zum Haushalt 2017/2018 648-2014/2020
- 10) Jahresabschluss 2015 und Entlastung des Bürgermeisters 649-2014/2020
- 11) Aufhebung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Dürer- / Menzelstraße“ vom 19.07.2001 in der Fassung der 1. Änderung (Ergänzung des Entwicklungsbereiches) sowie der 2. Änderung (Teilaufhebung), jeweils vom 13.06.2002 616-2014/2020
- 12) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung 646-2014/2020
- 13) Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt 652-2014/2020
- 14) Erstellung eines Spiel- und Bolzplatzkonzepts 632-2014/2020
- 15) Frühzeitiger Erwerb einer Teilfläche des ehemaligen Flughafengeländes zur Entwicklung eines dringend benötigten Gewerbegebietes 651-2014/2020
- 16) Einrichtung einer für Fußgänger und Radfahrer geeigneten Verbindung vom Park+Ride-Platz an der A 52 zur Kaldenkirchener Straße/Mittelstraße 633-2014/2020
- 17) Maßnahmen zur Verbesserung der Überquerbarkeit der K9 im Bereich des Netto-Marktes im Ortsteil Niederkrüchten für Fußgänger und Radfahrer 634-2014/2020
- 18) Anschaffung und Nutzung des mobilen Bürgerkoffers zur Erweiterung 644-2014/2020

- des Dienstleistungsangebotes der Gemeinde Niederkrüchten
- | | |
|---|---------------|
| 19) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf eine verpflichtende Festlegung zur öffentlichen Vermarktung im Falle der Veräußerung gemeindeeigener Vermögenswerte, vor allem Immobilien und Grundstücke | 647-2014/2020 |
| 20) Tourismuskonzept zur Gestaltung, Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Gemeinde Niederkrüchten | 645-2014/2020 |
| 21) Bekanntgabe der Niederschrift über die 5. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Sport- und Kulturausschusses vom 23. März 2017 | 638-2014/2020 |
| 22) Bekanntgabe der Niederschrift über die 15. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 4. April 2017 | 643-2014/2020 |
| 23) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 4. Mai 2017 | 636-2014/2020 |
| 24) Bekanntgabe der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15. Mai 2017 | 639-2014/2020 |
| 25) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. Mai 2017 | 640-2014/2020 |
| 26) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Bürgermeister Wassong eröffnet die Fragestunde und bittet die Anwesenden, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen. Da keine Fragen gestellt werden, schließt Bürgermeister Wassong die Fragestunde.

2) Vorstellung Frau Alexandra Lenz

653-2014/2020

Frau Alexandra Lenz ist seit 3. Mai 2017 als Regionalmanagerin des Vereins LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein e. V. tätig. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören:

- Aufbau und Leitung der LAG Geschäftsstelle
- Initiierung, Moderation und Begleitung von VITAL-Veranstaltungen
- Ansprechperson der LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein für regionale Akteure, Bürger/innen, Kommunen und Bewilligungsbehörden
- Finanz- und Fördermittelplanung

Die Geschäftsräume der LAG Geschäftsstelle befinden sich im Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 29.

Frau Lenz erläutert ihren Aufgabenbereich und die Schwerpunkte ihrer Arbeit. Anschließend beantwortet Frau Lenz Fragen der Ratsmitglieder Mankau und Wahlenberg.

Bürgermeister Wassong ergänzt, dass erste Projekte bald in Angriff genommen würden.

3) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

635-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 14. März 2017 aufgrund personeller Änderungen beantragt, die nachstehend aufgeführten Ersatzwahlen durchzuführen:

1. Das Ausschussmitglied Michael Tekolf zum Ausschussvorsitzenden des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zu wählen.

2. Den bisherigen Ausschussvorsitzenden Johannes Wahlenberg zum Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zu wählen.
3. Frau Claudia Wendt, Laarer Weg 5, 41372 Niederkrüchten, zum 3. stellvertretenden Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses (bisher 3. stellvertretendes Ausschussmitglied Hanno Labonde) für die Ausschussmitglieder Paul Kuskens, Michael Meding und Arndt Venten zu wählen.
4. Herrn Georg Hoffmann zum Mitglied (bisher 1. Stellvertretendes Mitglied) des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das Ausschussmitglied Dorothea Hommen zu wählen.
5. Herrn Winfried Wirths zum 1. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten (bisher Ausschussmitglied Georg Hoffmann) zu wählen.
6. Frau Nicole Fackler zum 2. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten (bisher 1. stellvertretendes Mitglied Winfried Wirths) zu wählen.
7. Frau Claudia Wendt zum 3. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten (bisher 2. stellvertretendes Mitglied Nicole Fackler) zu wählen.

Außerdem hat die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 26. März 2017 aufgrund personeller Änderungen beantragt, die nachstehend aufgeführten Ersatzwahlen durchzuführen:

1. Frau Michelle Ward zum Mitglied (bisher 2. stellvertretendes Mitglied) des Schulausschusses für das Ausschussmitglied Jan Degenhardt zu wählen.
2. Frau Elisabeth Meyers, Enzianstraße 19, 41372 Niederkrüchten, zum 2. stellvertretenden Mitglied des Schulausschusses (bisher 2. stellvertretendes Ausschussmitglied Michelle Ward) zu wählen.
3. Herrn Edgar Lucht, Hochstraße 46, 41372 Niederkrüchten, zum 3. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten

(bisher 3. stellvertretendes Ausschussmitglied Jan Degenhardt) für das Ausschussmitglied Frederick Kelle zu wählen.

4. Herrn Maik Faßbender, Sohlweg 69, 41372 Niederkrüchten, zum 3. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (bisher 3. stellvertretendes Ausschussmitglied Jan Degenhardt) für das Ausschussmitglied Beate Siegers zu wählen.
5. Herrn Edgar Lucht, Hochstraße 46, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Sport- und Kulturausschusses (bisher 1. stellvertretende Ausschussmitglied Jan Degenhardt) für das Mitglied Martina Haak zu wählen.

Weiterhin hat die Ratsfraktion DIE LINKE mit Schreiben vom 8. Mai 2017 aufgrund personeller Änderungen beantragt, die nachstehend aufgeführten Ersatzwahlen durchzuführen:

1. Herrn Thomas Niggemeyer zum Mitglied des Schulausschusses für das Ausschussmitglied Rudolf Berten zu wählen.
2. Herrn Dennis Macko zum Mitglied (bisher 1. stellvertretendes Mitglied) des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das Ausschussmitglied Rudolf Berten zu wählen.
3. Frau Birgitt Berlin zum 1. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das Ausschussmitglied Dennis Macko zu wählen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NRW sollten die freigewordenen Ausschusssitze durch einstimmigen Beschluss über die Besetzung durch die neuen Ausschussmitglieder besetzt werden.

Der Rat wählt sodann einstimmig

1. das Ausschussmitglied Michael Tekolf zum Ausschussvorsitzenden des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses,
2. den bisherigen Ausschussvorsitzenden Johannes Wahlenberg zum Mitglied des

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

3. Frau Claudia Wendt, Laarer Weg 5, 41372 Niederkrüchten, zum 3. stellvertretenden Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses (bisher 3. stellvertretendes Ausschussmitglied Hanno Labonde) für die Ausschussmitglieder Paul Kuskens, Michael Meding und Arndt Venten,
4. Herrn Georg Hoffmann zum Mitglied (bisher 1. Stellvertretendes Mitglied) des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das Ausschussmitglied Dorothea Hommen,
5. Herrn Winfried Wirths zum 1. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten (bisher Ausschussmitglied Georg Hoffmann),
6. Frau Nicole Fackler zum 2. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten (bisher 1. stellvertretendes Mitglied Winfried Wirths),
7. Frau Claudia Wendt zum 3. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten (bisher 2. stellvertretendes Mitglied Nicole Fackler),
8. Frau Michelle Ward zum Mitglied (bisher 2. stellvertretendes Mitglied) des Schulausschusses für das Ausschussmitglied Jan Degenhardt,
9. Frau Elisabeth Meyers, Enzianstraße 19, 41372 Niederkrüchten, zum 2. stellvertretenden Mitglied des Schulausschusses (bisher 2. stellvertretendes Ausschussmitglied Michelle Ward),
10. Herrn Edgar Lucht, Hochstraße 46, 41372 Niederkrüchten, zum 3. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten (bisher 3. stellvertretendes Ausschussmitglied Jan Degenhardt) für das Ausschussmitglied Frederick Kelle,
11. Herrn Maik Faßbender, Sohlweg 69, 41372 Niederkrüchten, zum 3. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst

und Liegenschaften (bisher 3. stellvertretendes Ausschussmitglied Jan Degenhardt) für das Ausschussmitglied Beate Siegers,

12. Herrn Edgar Lucht, Hochstraße 46, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Sport- und Kulturausschusses (bisher 1. stellvertretende Ausschussmitglied Jan Degenhardt) für das Mitglied Martina Haak,

13. Herrn Thomas Niggemeyer zum Mitglied des Schulausschusses für das Ausschussmitglied Rudolf Berten,

14. Herrn Dennis Macko zum Mitglied (bisher 1. stellvertretendes Mitglied) des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das Ausschussmitglied Rudolf Berten und

15. Frau Birgitt Berlin zum 1. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das Ausschussmitglied Dennis Macko.

4) Änderung der Hauptsatzung

631-2014/2020

Die FDP-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 20. März 2017 beantragt, die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten dahingehend zu ändern, eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Vorsitzenden des Schulausschusses, des Sport- und Kulturausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Nr. 2 GO NRW erhalten.

Bezüglich der weiteren Antragsbegründung wird auf die vorliegende Ablichtung des vorbezeichneten Antrags vom 20. März 2017 verwiesen.

Ab dem 1. Januar 2017 besteht gem. § 46 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung (EntschVO) ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen der Hauptausschuss und der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese qua Gesetz (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW bzw. § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen.

Nach § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden. Somit kann die Gemeinde vor Ort entscheiden, ob sie eine Regelung in der Hauptsatzung treffen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Der Gesetzgeber geht im Normalfall von einem erhöhten Aufwand für die Ausschussvorsitzenden aus und hält die Neueinführung einer einfachen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende für einen wichtigen Baustein zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes. Allerdings kann die Gemeinde vor Ort unter Abwägung des Aufwands des einzelnen Ausschussvorsitzenden, etwa unter Zugrundelegung der Häufigkeit und Länge der Ausschusssitzungen, zu der Erkenntnis kommen, weitere Ausschüsse von der Regelung auszunehmen.

Nach Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales vom 13. Februar 2017 ist es im Regelfall nicht zulässig, pauschal alle Ausschussvorsitzenden von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Sofern keine Regelung über die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigungen für alle Ausschussvorsitzenden in der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten getroffen wird, führt dies zu jährlichen Mehraufwendungen i. H. v. etwa 18.000,00 EUR für den kommunalen Haushalt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 mit der Angelegenheit befasst und mit 10 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen den Antrag der FDP- Ratsfraktion auf Änderung der Hauptsatzung abgelehnt.

Ratsmitglied Gotzen erläutert eingehend den Antrag der FDP-Ratsfraktion und sagt, der Rat solle angesichts des Haushaltsdefizits ein Zeichen der Einsparung setzen. Es sei den Bürgern nicht zu vermitteln, dass die Gemeinde sparen müsse, während die Politik nicht zum möglichen Verzicht bereit sei.

Ratsmitglied Coenen sagt, er werde sich der Stimme enthalten, da er in dieser Angelegenheit befangen sei.

Sodann lehnt der Rat mit 19 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Stimmenthaltungen den Antrag der FDP-Ratsfraktion auf Änderung der Hauptsatzung ab.

5) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen 620-2014/2020

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wurde im Jahre 1988 erlassen und zuletzt im Jahre 2010 geändert. Bei dieser Änderung wurden im Wesentlichen die Anliegeranteile im Rahmen der in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes gegebenen Spannweite bei allen Straßenarten für Fahrbahn, Radweg, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um je 10 Prozentpunkte, für unselbständige Grünanlagen um 5 Prozentpunkte erhöht. Außerdem wurde die Satzung in einigen Punkten geändert, die sich aus der Rechtsprechung ergeben haben.

Als eine der Maßnahmen zur Erzielung höherer Einnahmen hat die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung in ihrer 3. Sitzung vom 02. März 2017 dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat empfohlen, die Anliegeranteile ein weiteres Mal moderat zu erhöhen.

Neben der Gemeinde Schwalmtal, die teilweise die Höchstsätze festgesetzt hat, hat die Gemeinde Grefrath ihre Anliegeranteile bereits im Jahr 2016 ebenfalls auf die nun in Niederkrüchten vorgesehenen Anteile erhöht. Für eine moderate Erhöhung in der Gemeinde Niederkrüchten sollten entsprechend Erhöhungen um je 10 bzw. 5 Prozentpunkte erfolgen. Die Anliegeranteile liegen hiernach immer noch unter den Höchstsätzen der Mustersatzung. Die Übersicht über die Anliegeranteile aller Kommunen im Kreis Viersen liegt jedem Ratsmitglied vor.

Für die Abrechnung von Wirtschaftswegen ist derzeit keine satzungsrechtliche Regelung vorgesehen. Dies ist bisher auch nicht erforderlich, da ausschließlich Instandsetzungsmaßnahmen (Deckenüberzüge) erfolgen, die nicht beitragsfähig sind. Über den Erlass einer solchen Satzung in der Zukunft soll vorab in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung beraten werden.

Im Rahmen der Änderung werden einige redaktionelle Änderungen berücksichtigt. Weiterhin sollte die Satzung erneut in einigen Punkten geändert werden, die sich u.a. aus der Rechtsprechung ergeben haben. Es handelt sich im Wesentlichen um Ausfüh-

rungen der Rechtsprechung zur Veranlagung, die zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Beitragspflichtigen in die Satzung aufgenommen werden sollen. Zudem ist es erforderlich, in die Satzung Zuständigkeitsregelungen aufzunehmen. Neu ist hierbei u.a. die Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über das Bauprogramm, sowie die Zuständigkeit bei Änderungen des Bauprogramms. Diese betreffen in der Regel Änderungen, die sich während der tatsächlichen Ausbaus ergeben, z.B. notwendige Verlegungen von Beeten, Baumscheiben oder sonstige geringfügige Änderungen. Hier sollte, um einen zügigen Ausbau zu gewährleisten, die Zuständigkeit dem Bürgermeister übertragen werden. Es wird hierfür ein Wert von bis zu 5 % der Auftragssumme vorgesehen.

Alle Änderungen können der Synopse entnommen werden. Da einige Paragraphen entfallen, sowie neue Paragraphen aufzunehmen sind, wird zur besseren Übersichtlichkeit keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Nach Vorberatung durch den Haupt und Finanzausschuss fasst der Rat mit 25 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten mit der Maßgabe zu erlassen, dass § 10 Abs. 1 dieser Satzung folgende Fassung erhält:

Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung oder einer Kostenspaltung sowie nach den Vorschriften des § 3 Abs. 7 und die Entscheidung über die Erhebung einer Vorausleistung trifft der Rat. Die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der zu erlassenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 6) Erlass der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße 621-2014/2020

Die Gemeinde Niederkrüchten wird in diesem Jahr die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße ausbauen. Der Ausbau wird als Mischfläche in Pflasterbauweise mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün (Pflanz- und Baumbete) und Parkflächen erfolgen. Bei dem vorgesehenen Ausbau handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

In der Straßenbaubeitragssatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau festgelegt. Die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird jedoch niveaugleich als Mischfläche ausgebaut. Insofern ist hierfür eine gesonderte Satzung zu erlassen.

Bei der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Nach den Regelungen der in dieser Sitzung neu zu beschließenden Straßenausbaubeitragssatzung betragen bei einer Haupteerschließungsstraße die Anteile der Anlieger für die Fahrbahn, die Oberflächenentwässerung sowie die Beleuchtung 50 % und für die Gehwege 70 %.

In der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung vom 02. März 2017 wurde empfohlen, den Anliegeranteil für Mischflächen wie bisher durch Sondersatzung, jedoch falls zulässig, nicht mehr nur mit dem Vom-Hundert-Satz für die Fahrbahn festzusetzen. Diesbezüglich hat nochmals eine rechtliche Prüfung stattgefunden.

Da es bei einer Mischfläche tatsächlich möglich – wenn auch rechtlich nicht zulässig – ist, dass die Gehwegbereiche befahren werden und somit der Vorteil für die Fußgänger nicht erhöht ist, wäre insgesamt für die Mischfläche ein höherer Anliegeranteil als der für die Fahrbahn nicht vertretbar. Ein erhöhter Anliegeranteil ist nur für Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen, in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind, zulässig. Seitens der Verwaltung wird somit vorgeschlagen, den Anliegeranteil für den Ausbau der Poststraße/Freiheitsstraße auf 50 %, entsprechend dem Anliegeranteil der in dieser Sitzung zu beschließenden Ausbaubeitragssatzung für die Fahrbahn bei einer Haupteerschließungsstraße festzusetzen.

Als anrechenbare Breite für die Mischfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn sowie beiderseitigen Gehwegen für eine Haupteerschließungsstraße aus der Ausbaubeitragssatzung ergibt.

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss fasst der Rat mit 25 Stimmen und 6 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird beschlossen mit der Maßgabe, dass der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 40 % festgesetzt wird.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der zu erlassenden Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

7) Straßenausbau Verkehrsanlage Poststraße / Freiheitsstraße

610-2014/2020

1. Ergänzung

In der Sitzung des Rates vom 27. September 2016 wurde das Sanierungsprogramm für die Gemeindestraßen in den Jahren 2017/2018 beschlossen. Insbesondere wurde beschlossen, die Poststraße in Elmpt im Jahr 2017 durch Vollausbau zu sanieren. Mit der Entwurfsplanung wurde das Ingenieurbüro Goldmanns aus Schwalmtal beauftragt. Die Planung wurde den Anwohnern und Grundstückeigentümern in einer Informationsveranstaltung am 31. März 2017 vorgestellt. Einzelne Anregungen aus der Informationsveranstaltung wurden in die Planung aufgenommen. Das Ausbaugebiet umfasst die Verkehrsanlage der Poststraße ab dem Kreuzungsbereich zur Goethestraße bis zur Einmündung der Freiheitsstraße und im weiteren Verlauf das Teilstück der Freiheitsstraße bis zur Kreuzung Goethestraße gemäß den beiliegenden Gestaltungsplänen.

Der Bauausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung vom 04. April 2017 mit 8 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung empfohlen, auf die im ursprünglichen Entwurf geplanten Parkflächen im Bereich des Platzes „D'r Märt“ zu verzichten. Die Kosten für die zusätzlichen Parkflächen hätten sich auf ca. 17.000 € belaufen.

Bürgermeister Wassong spricht sich für die Beibehaltung der im ursprünglichen Entwurf geplanten Parkflächen im Bereich des Platzes „D'r Märt“ aus. Er sagt, der Parkdruck werde sich während der Öffnungszeiten der Arztpraxis erhöhen. Durch versetztes Parken auf beiden Straßenseiten verringere sich der gesamte Parkraum und die verbleibende Verkehrsfläche. Letztlich seien ordnungsrechtliche Maßnahmen wie auf der Dr.-Lindemann-Straße zu erwarten.

Ratsmitglied Gumbel ist der Auffassung, die Notwendigkeit zur Schaffung weiteren

Parkraums ergebe sich aus dem Wegfall der Parkflächen vor dem Rathaus.

Die Ratsmitglieder Lachmann, Szallies, Mankau und Wahlenberg sprechen sich für die Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 4. April 2017 aus und begründen dies mit ausreichend zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten in diesem Bereich.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Schouren, Gumbel, Stoltze und Coenen sowie Bürgermeister Wassong und Herr Derix beteiligen, fasst der Rat mit 30 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Die Verkehrsanlage Poststraße, mit einem Teilbereich der Freiheitsstraße gemäß den beiliegenden Gestaltungsplänen, wird als Mischfläche in Pflasterbauweise mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün (Pflanz- und Baumbete) und Parkflächen ausgebaut.

- 8) Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 623-2014/2020 1. Ergänzung

Gemäß § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – können die Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Die bisherige ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten ist am 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten.

Die ordnungsbehördliche Verordnung dient dazu, bestimmte allgemeine oder abstrakte Gefahren zu bekämpfen, die nicht bereits durch Spezialgesetze oder übergeordnetes Recht erfasst sind.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich weitgehend an der vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Musterverordnung.

Der Rat fasst mit 30 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Unter Berücksichtigung der von der Verwaltung vorgetragene Ergänzungen wird der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Bericht zum Haushalt 2017/2018

648-2014/2020

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2017/2018 am 27.09.2016 ist auch vereinbart worden, künftig dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Des Weiteren hat die SPD-Ratsfraktion mit vorliegendem Schreiben vom 01. Mai 2017 beantragt, diesen Bericht vorzulegen.

Somit wird in der ersten Ratssitzung nach dem Quartalsende zum 31. März 2017 der 1. planmäßige Haushaltsbericht vorgestellt. Aus Gründen der Aktualität wird zur Berichterstellung voraussichtlich der Tagesabschluss vom 22. Mai 2017 verwendet. Aufgrund der Sitzungspause in den Sommermonaten kann der nächste Bericht zum Haushalt 2017/2018 dann am 26. September 2017 vorgelegt werden.

Da der Haushaltsbericht aus technischen Gründen nicht vorgestellt werden kann, wird dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten Ratssitzung behandelt. Die Ratsmitglieder erhalten vorab eine Ausfertigung der erstellten Power-Point-Präsentation.

Die stellvertretende Bürgermeisterin Schouren übernimmt die Sitzungsleitung.

10) Jahresabschluss 2015 und Entlastung des Bürgermeisters

649-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2015 in seiner Sitzung am 21. März 2017 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem An-

hang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Dieser ist von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses obliegen dem Rat. Des Weiteren entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Zur Verwendung des Jahresergebnisses enthält der Anhang einen Vorschlag, der in den weiteren Beschlussempfehlungen wiedergegeben wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei seiner Prüfung regelmäßig der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung für das Jahr 2015 wurde vollständig vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen. Im Bericht 10/2016 hat das Rechnungsprüfungsamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2015 erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 beschlossen, nach Erörterung der Prüfungsberichtes 10/2016 das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zu übernehmen und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (siehe Anlage) zu erteilen sowie dem Rat folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2015, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 647.307,52 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

Bürgermeister Wassong übernimmt die Sitzungsleitung.

Ratsmitglied Haese erscheint zur Sitzung.

- 11) Aufhebung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Dürer- / Menzelstraße“ vom 19.07.2001 in der Fassung der 1. Änderung (Ergänzung des Entwicklungsbereiches) sowie der 2. Änderung (Teilaufhebung), jeweils vom 13.06.2002 616-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung vom 03. Juli 2001 die Entwicklungssatzung „Dürer-/Menzelstraße“ beschlossen. Diese hat am 19. Juli 2001 Rechtskraft erlangt. In der Sitzung am 05. Februar 2002 ist die 1. Änderung, die den Bereich der ehemaligen Pre-School in den Geltungsbereich integrierte beschlossen worden. Gleichzeitig wurde im Wege der 2. Änderung der Bereich des Naafi-Shops aus der Entwicklungssatzung herausgenommen. Beide Änderungen erlangten am 13. Juni 2002 Rechtskraft.

Mit der Errichtung des Kindergartens „Unter'm Regenbogen“ auf dem ehemaligen Gelände der Pre-School sowie der Veräußerung des letzten Einfamilienhausgrundstücks im Baugebiet „Malerviertel“ ist die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme abgeschlossen. Der Sachbericht über die Abwicklung der Maßnahme wird in einem folgenden Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Aufgrund des § 169 (1) Nr. 8 in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Dürer- / Menzelstraße“ vom 19. Juli 2001 in der Fassung der 1. Änderung (Ergänzung des Entwicklungsbereiches) sowie der 2. Änderung (Teilaufhebung), jeweils vom 13. Juni 2002, beschlossen.

- 12) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung 646-2014/2020

Bürgermeister Wassong und Ratsmitglied Wahlenberg haben am 9. Mai 2017 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW eine Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 21. Mai 2017 beschlossen.

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 26. März 2017, hier eingegangen am 30. März 2017, einen verkaufsoffenen Sonntag am 21. Mai 2017 beantragt. An diesem Sonntag sollen die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben werden.

Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück. Fester Bestandteil des jährlichen Gewerbefestes ist das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) dürfen jährlich an höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Um das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 21. Mai 2017 sicherstellen zu können, musste die Entscheidung über den Erlass der Verordnung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden, da der Antrag des Vereins „Niederkrüchten macht mobil“ am 30. März 2017 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist und die nächste Sitzung des Rates für den 30. Mai 2017 terminiert ist. Auch kann der Haupt- und Finanzausschuss in dieser Angelegenheit nicht entscheiden, da seine Sitzung für den 23. Mai 2017 vorgesehen ist.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW vom 9. Mai 2017 bezüglich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 21. Mai

2017.

- 13) Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt 652-2014/2020

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 1. Mai 2017 beantragt, im Rahmen des Ausbaus der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt 2 Behindertenparkplätze vor dem Gebäude Poststraße 18 einzurichten. Weitere Einzelheiten sind der Begründung des v. g. Antrags zu entnehmen, von dem jedes Ratsmitglied eine Ausfertigung erhalten hat.

Bürgermeister Wassong beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Coenen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 1. Mai 2017 wird an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

- 14) Erstellung eines Spiel- und Bolzplatzkonzepts 632-2014/2020

Die CDU- Fraktion beantragt mit Schreiben vom 16. März 2017 die Verwaltung zu beauftragen, ein Spiel- und Bolzplatz zu erarbeiten, das unter anderem Aussagen darüber trifft, in welchen Orten zusätzliche Spielflächen erforderlich sind, welche Spielplätze künftig nicht mehr benötigt werden und welche Standorte gestärkt werden sollen. Das Konzept soll ferner Spielplätze benennen, welche einer gestalterischen Aufwertung bedürfen. Die im Rahmen des Konzepts vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in mehrere Kategorien eingeteilt und mit Prioritäten versehen werden. Mit der Maßnahmenliste soll – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel – das Handlungsprogramm für die nächsten Jahre definiert werden.

Zur Begründung des Antrags wird auf das jedem Ratsmitglied vorliegende Schreiben verwiesen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 16. März 2017 wird zunächst an den Ausschuss

für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten verwiesen. Im Anschluss daran hat der Bauausschuss die Angelegenheit zu beraten.

- 15) Frühzeitiger Erwerb einer Teilfläche des ehemaligen Flughafengeländes zur Entwicklung eines dringend benötigten Gewerbegebietes 651-2014/2020

Mit Schreiben vom 11. Mai 2017 beantragt die FDP-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, den Erwerb einer Teilfläche des geplanten Gewerbegebietes auf dem Flugplatz von ca. 25 ha für den lokalen Bedarf zu prüfen und die entsprechenden Kaufverhandlungen mit dem jetzigen Eigentümer zu führen. Der genaue Wortlaut des Beschlussvorschlages sowie die Antragsbegründung sind dem vorliegenden Schreiben zu entnehmen.

Nach kurzer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Gumbel und Meyer beteiligen, fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 11. Mai 2017 wird zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

- 16) Einrichtung einer für Fußgänger und Radfahrer geeigneten Verbindung vom Park+Ride-Platz an der A 52 zur Kaldenkirchener Straße/Mittelstraße 633-2014/2020

Mit Schreiben vom 17. April 2017 beantragt die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, in Verbindung mit dem Baulastträger des Park+Ride-Platzes, an der Anschlussstelle Niederkrüchten der A52 eine für Fußgänger und Radfahrer geeignete Verbindung zur Kaldenkirchener Straße/Mittelstraße (K21) einzurichten. Zur Begründung des Antrages wird auf das jedem Ratsmitglied vorliegende Schreiben verwiesen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 17. April 2017 wird zur Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

- 17) Maßnahmen zur Verbesserung der Überquerbarkeit der K9 im Bereich 634-2014/2020

des Netto-Marktes im Ortsteil Niederkrüchten für Fußgänger und Radfahrer

Mit Schreiben vom 02. Mai 2017 beantragt die CDU-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde Maßnahmen zum Schutz der querenden Fußgänger und Radfahrer im Bereich des Netto-Marktes im Ortsteil Niederkrüchten zu prüfen und dem zuständigen Fachausschuss die Ergebnisse vorzustellen. Zur Begründung wird auf das beiliegende Antrags-scheiben verwiesen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 02. Mai 2017 wird zur Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

18) Anschaffung und Nutzung des mobilen Bürgerkoffers zur Erweiterung des Dienstleistungsangebotes der Gemeinde Niederkrüchten 644-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 3. April 2017 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, die Anschaffung oder Anmietung eines mobilen Bürgerkoffers zum flexiblen Einsatz im Gemeindegebiet zu prüfen. Darüber hinaus sollen die Anschaffungs-/Mietkosten sowie etwaige Personalkosten beziffert werden. Weiterhin soll geklärt werden, ob die gemeinsame Nutzung mit Nachbargemeinden im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit möglich ist.

Die weitere Antragsbegründung ist der vorliegenden Ablichtung des vorbezeichneten Antrags zu entnehmen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 3. April 2017 wird zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

- 19) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf eine verpflichtende Festlegung zur öffentlichen Vermarktung im Falle der Veräußerung gemeindeeigener Vermögenswerte, vor allem Immobilien und Grundstücke 647-2014/2020

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 11. Mai 2017 beantragt, ein Verfahren zur Vermarktung von Vermögenswerten festzulegen.

Zur Begründung des Antrags wird auf das vorliegende Schreiben verwiesen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. Mai 2017 wird an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

- 20) Tourismuskonzept zur Gestaltung, Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Gemeinde Niederkrüchten 645-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 16. März 2017 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, über den Stand der Umsetzung des Tourismuskonzepts zu berichten und einen Überblick über geplante weitere Maßnahmen zu geben.

Die weitere Antragsbegründung ist der vorliegenden Ablichtung des vorbezeichneten Schreibens zu entnehmen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat verweist den Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 16. März 2017 zur Beratung an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften.

- 21) Bekanntgabe der Niederschrift über die 5. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Sport- und Kulturausschusses vom 23. März 2017 638-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 5. Sitzung des Sport- und Kulturausschusses.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die o. a. Sitzung des Sport- und Kulturausschusses bekannt.

Ratsmitglied Mankau beantragt, über Tagesordnungspunkt 1 gesondert abzustimmen.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Sport- und Kulturausschusses, mit Ausnahme des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 1.

Die Verhandlung des Tagesordnungspunktes 1 „Konzept zur Entwicklung des kulturellen Angebots in der Gemeinde Niederkrüchten“ führt zu folgendem Ergebnis:

Ratsmitglied Mankau sagt, er sehe nicht die Notwendigkeit des beantragten Kulturentwicklungskonzeptes und begründet dies.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, es sei eine Bestandsaufnahme erforderlich, die Potentiale in der Kulturarbeit aufzeige. Diese sollten dann in Veranstaltungen konkret umgesetzt werden. Letztlich soll eine langfristige kulturelle Planung erstellt werden.

Bürgermeister Wassong erläutert, bereits heute stünden konzeptionelle Überlegungen im Rahmen der Kulturarbeit an. Aus seiner Sicht sei die Darstellung der grundsätzlichen Ansätze und Zielsetzungen sinnhaft, die die heimischen Akteure und die Angebotsstrukturen im unmittelbaren Umfeld einbeziehen.

Diese Überlegungen und Ideen würden dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt und unaufgefordert transparent veröffentlicht.

Sodann fasst der Rat mit 24 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die grundsätzlichen Ansätze und Zielsetzungen einer Kulturarbeit in der Gemeinde perspektivisch für die nächsten fünf Jahre zu beschreiben und darzulegen, wie die Zielerreichung erfolgen soll. Ein jährliches Berichtswesen soll dies unterstützen.

22) Bekanntgabe der Niederschrift über die 15. Sitzung - Wahlperiode

643-2014/2020

2014/2020 - des Bauausschusses vom 4. April 2017

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 15. Sitzung des Bauausschusses. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, soweit sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

- 23) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung 636-2014/2020 - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 4. Mai 2017

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis.

- 24) Bekanntgabe der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 639-2014/2020 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15. Mai 2017

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 14. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben, ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die o. a. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Der Tagesordnungspunkt 2 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

- 25) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. Mai 2017 640-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben, ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5.

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 4 haben gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

- 26) Mitteilungen des Bürgermeisters

26.1. Bürgermeister Wassong teilt mit, dass der Landrat des Kreises Viersen mit Verfügung vom 24. März 2017 den Haushalt der Gemeinde genehmigt habe. Der Landrat habe darauf hingewiesen, dass die Gemeinde verstärkt Konsolidierungsmaßnahmen umsetzen solle.

26.2. Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Sitzung des Bauausschusses vom 19. Juni 2017 auf den 21. Juni 2017 verlegt werde.

26.3. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass der Folge-Workshop zur Gemeindeentwicklungsplanung am 1. Juli 2017 in der Realschule Niederkrüchten statt-

finde. Bis Anfang Juni 2017 würden alle Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen einen Entwurf der Ziele und Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklungsplanung erhalten, damit diese in den Fraktionen zur Festlegung eines Maßnahmenkatalogs vorberaten werden könnten.

26.4. Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass am 2. Juni 2017 die Ausstellung „Body and Structure“ eröffnet werde. Alle Ratsmitglieder seien herzlich eingeladen.

26.5. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass am 10. Juni 2017 die Auftaktveranstaltung zur Aktion Stadtradeln um 14:00 Uhr in Viersen-Dülken stattfinden werde. Im Rahmen einer Sternfahrt würden die Teilnehmer aus der Gemeinde bereits um 11:45 Uhr am Rathaus Elmpt starten

Ratsmitglied Lachmann verlässt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister
(außer zu Punkt 10
der Niederschrift)

gez. Schouren
Stellvertr. Bürgermeisterin
(zu Punkt 10 der Niederschrift)

gez. Bonus
Schriftführer

Entwurf

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung und Verbesserung von Verkehrsanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Verbesserung im Sinne dieser Satzung ist auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Verkehrsanlage führt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) Grünanlagen,
 - i) Mischflächen;
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße;
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4 a StVO.

7. den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln. Der Aufwand kann auch für einen Abschnitt einer Verkehrsanlage gesondert ermittelt und abgerechnet werden.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten die Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

| bei (Straßenart) | anrechenbare Breiten | | Anteil der Beitragspflichtigen |
|---|---|--|--------------------------------|
| | in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten | in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile | |
| 1. Anliegerstraßen | | | |
| a) Fahrbahn. | 8,50 m | 5,50 m | 70 v. H. |
| b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | nicht vorgesehen | 70 v. H. |
| c) Parkflächen | je 2,50 m | je 2,00 m | 75 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 75 v. H. |
| e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung | - | - | 70 v. H. |
| f) Grünanlagen | 4,00 m | 4,00 m | 65 v. H. |
| 2. Haupteerschließungsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 50 v. H. |
| b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 1,70 m | 50 v. H. |
| c) Parkflächen | je 2,50 m | je 2,00 m | 70 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 70 v. H. |
| e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung | - | - | 60 v. H. |
| f) Grünanlagen | 4,00 m | 4,00 m | 60 v. H. |

| | | | |
|---|-----------|-----------|----------|
| <u>3. Hauptverkehrsstraßen</u> | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 8,50 m | 30 v. H. |
| b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 1,70 m | 30 v. H. |
| c) Parkflächen | je 2,50 m | je 2,00 m | 70 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 70 v. H. |
| e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung | - | - | 50 v. H. |
| f) Grünanlagen | 4,00 m | 4,00 m | 60 v. H. |
| <u>4. Hauptgeschäftsstraßen</u> | | | |
| a) Fahrbahn | 7,50 m | 7,50 m | 60 v. H. |
| b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 1,70 m | 60 v. H. |
| c) Parkflächen | je 2,00 m | je 2,00 m | 80 v. H. |
| d) Gehweg | je 6,00 m | je 6,00 m | 80 v. H. |
| e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung | - | - | 70 v. H. |
| f) Grünanlagen | 4,00 m | 4,00 m | 70 v. H. |
| <u>5. Fußgänger- geschäftstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u> | 9,00 m | 9,00m | 70 v. H. |
| <u>6. Selbstständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u> | 3,00 m | 3,00 m | 75 v. H. |

Wenn bei einer Straße einseitige oder beidseitige Parkflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkflächen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die in diesem Absatz festgelegten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (4) Die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen nach Absatz 1 für verkehrsberuhigte Bereiche werden jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

f) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, die nach ihrer Verkehrsfunktion den fließenden Durchgangsverkehr verdrängen und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,

g) selbstständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Die Einordnung einer Straße wird durch Satzung festgelegt.

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (7) Für Verkehrsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 4

Verteilung des Erschließungsaufwandes

- (1) Die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage an (Hinterliegergrundstücke) gilt Folgendes: In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungsfähigen Grundstücken, nicht gefangene Grundstücke dagegen in der Regel nicht. Gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zu dem öffentlichen Verkehrsnetz hat.
- (2) Grundsatz
Der gemäß § 2 ermittelte und gemäß § 3 auf die Beitragspflichtigen zu verteilende Aufwand wird auf die durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und

Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt.

- (3) Regelung für die Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht und für die ein einfacher Bebauungsplan besteht, aus dem sich Art und Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergibt:

1. Der vom-Hundert-Satz beträgt in diesen genannten Gebieten:

- | | |
|--|-----------|
| a) in Wochenendhaus- und Kleinsiedlungsgebieten bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit sowie in Campingplatzgebieten | 70 v. H. |
| b) in Wohn-, Misch-, Ferienhaus- und Dorfgebieten | |
| aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |
| ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v. H. |
| ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich | 5 v. H. |
| c) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO und Sondergebieten, die wie Gewerbe- und Industriegebiete genutzt werden können | |
| aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und eingeschossiger Bebaubarkeit | 130 v. H. |
| bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 155 v. H. |
| cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 180 v. H. |
| dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 205 v. H. |
| ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 230 v. H. |
| ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich | 15 v. H. |
| d) bei Grundstücken, die nicht in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten liegen, jedoch tatsächlich überwiegend als solche genutzt werden, finden die vom-Hundert-Sätze nach Absatz 3 Ziffer 1 c Anwendung, | |
| e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Wohn- und Mischgebiete. Ist im Bebauungsplan eine Geschoszahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschoszahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen, | |

- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Kern-, Gewerbe- und Sondergebiete. Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschoszahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschoszahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
2. Als Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse.
3. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende vom-Hundert-Satz
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) bei einer Baumassenzahl bis 3,5 | 130 v. H. |
| b) bei einer Baumassenzahl bis 5,6 | 155 v. H. |
| c) bei einer Baumassenzahl bis 7,0 | 180 v. H. |
| d) bei einer Baumassenzahl bis 7,7 | 205 v. H. |
| e) bei einer Baumassenzahl bis 8,4 | 230 v. H. |
| f) bei einer Baumassenzahl bis 9,0 | 245 v. H. |
4. Sind die ermittelten Geschoszahlen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschoszahl die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse.
5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
6. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
7. Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.
8. Als Grundstücksfläche gemäß Absatz 3 Ziffer 1 gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
- (4) Verteilung des Aufwandes in Gebieten gemäß § 34 BauGB und für baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke in Gebieten gemäß § 35 BauGB
1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.
Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.
2. Bei unbebauten Grundstücken ist die zulässige bauliche Ausnutzbarkeit nach Art und Maß aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes bzw. der Erschließungseinheit zu ermitteln.

3. Es sind die vom-Hundert-Sätze gemäß Absatz 3 Ziffer 1 a bis f anzuwenden.
4. Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächen, die nicht oder zu einem untergeordneten Teil bebaut sind oder bebaut werden sollen, gilt § 4 Absatz 3 Ziffer 6 entsprechend.
5. Als Grundstücksfläche gilt die hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:
danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der in einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
 - c) die Regelungen a und b gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss. Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn das von der Gemeinde aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.
- (2) Persönlich beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf dem Erbbaurecht.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtungsanlagen,

- 8. die Entwässerungsanlagen,
- 9. die Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei wird der entstehende Ausbauraufwand anhand von zum Zeitpunkt des Ablösungsangebots zur Verfügung stehenden Unterlagen veranschlagt und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Anlage bevorzugten Grundstücke verteilt. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Zuständiges Organ

- (1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung oder einer Kostenspaltung sowie nach den Vorschriften des § 3 Absatz 7 und die Entscheidung über die Erhebung einer Vorausleistung trifft der Rat. Die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über das Bauprogramm trifft der Rat. Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge einer derartigen Änderung den Wert von 5 % der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Mai 2010 außer Kraft.

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom _____ hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße, (begrenzt in östlicher und in nördlicher Richtung jeweils durch die Goethestraße) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom _____.

Die genaue Lage der Verkehrsanlage ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

1. Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Verkehrsfläche beträgt 11,50 m.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 40 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten

Maßstab = 1 : 1.500
0 10 20 30 40
METER

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten
vom _____

(Amtsblatt Kreis Viersen _____)

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom _____ mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.5.2017 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u.ä.
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
 2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikations-einrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
- (4) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW).
- (2) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6**Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure -/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. ä.

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.

- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so

ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
 3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;

4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe - ausgenommen Festmist - und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14

Rattenbekämpfung

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktionen zu dulden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäuden, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (8) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

§ 15

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung,
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. ä. gem. § 8 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 8 der Verordnung,
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 9 der Verordnung,
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung oder
 11. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dringlichkeitsentscheidung

Betr.: Dringlichkeitsentscheidung über den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 21. Mai 2017

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 26. März 2017, hier eingegangen am 30. März 2017, einen verkaufsoffenen Sonntag am 21. Mai 2017 beantragt.

Diesem Antrag sollte durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs-gesetz – LÖG NRW) entsprochen und die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten an dem o.g. Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben werden. Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück.

§ 6 Abs. 1 LÖG NRW besagt, dass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen. Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Nach den hier eingegangenen Stellungnahmen der zu beteiligenden Organisationen bestehen keine Bedenken gegen das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes.

Zur Durchführung des diesjährigen Gewerbefestes in Niederkrüchten in der beantragten Form ist der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten aus Anlass des Gewerbefestes zwingend erforderlich. Da der Haupt- und Finanzausschuss erst am 23. Mai 2017 zu seiner nächsten Sitzung

zusammentritt, ist ein Fall äußerster Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW gegeben, in dem die Entscheidung über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten aus Anlass des diesjährigen Gewerbefestes von dem Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen ist.

Wir beschließen hiermit die als Entwurf vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 21. Mai 2017.

Niederkrüchten, den 09. Mai 2017

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Wahlenberg
Ratsmitglied